

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Die moderne Damenschneiderei in Wort und Bild**

**Bartesch, Hermine  
Fiedler, Mathilde**

**Leipzig ; Nordhausen, [1918]**

5. Die Lehrzeit

**urn:nbn:de:bsz:31-106271**

ein gutes Betragen gehabt. Gemäß § 127 RGO. habe ich obiges Zeugnis für die Frieda Lange wahrheitsgetreu ausgestellt.

Cassel, den 15. Februar 1917.

Marie Müller,  
Inhaberin der Firma Carl Müller  
Damen-Schneiderei.

Das Lehr- und Prüfungszeugnis muß im Formular dem von der Handwerkskammer festgesetzten Muster entsprechen.

### 5. Die Lehrzeit.

Ein junges Mädchen, das sich in der Schneiderei ausbilden will, muß sich in erster Linie prüfen, ob es auch die nötigen Fähigkeiten, d. h., ein gewisses Talent für dieses vielseitige und mehr künstlerische wie handwerkliche Fach besitzt.

Die beste und gründlichste Ausbildung kann das Talent nicht ersetzen, was die sog. geborene Schneiderin, d. h. die für dies Fach speziell begabte Frau als ihr bestes Teil sogleich mit in die Lehre bringt.

Die Berechtigung für diese Behauptung ist schon durch die Tatsache begründet, daß die Österreicherinnen und vor allen Dingen die Französinen, eine viel größere Begabung für das Bekleidungsfach zeigen und es darin auch viel weiter gebracht haben, wie die deutschen Frauen. Eine lebhaftere Phantasie, Farbensinn, geschickte Hände, Anpassungsfähigkeit, Verständnis für die bestimmte Eigenart einer Person, ein künstlerischer Sinn, der stets aus sich, aus irgend einer Anregung eine neue Idee zu schaffen imstande ist, dies sind die Vorbedingungen, welche zu tüchtigen Leistungen in der Schneiderei berechtigen, welches den Schwankungen der Mode viel stärker unterworfen ist, wie andere Zweige der Modebranche.

Mit diesen Fähigkeiten geht meist auch Lust und Liebe zur Sache Hand in Hand. Da heißt es denn in erster Linie, für eine gute Lehrherrin sorgen, welche neben tüchtigen fachlichen und theoretischen Kenntnissen auch eine sittlich hochstehende Persönlichkeit ist. Der tägliche Verkehr mit dem jungen Mädchen und der Einfluß, welche die Lehrherrin auf die Lernenden ausübt, ist ein sehr bedeutender. Vielfach ist er größer, als angenommen wird.

Die Ausbildung von Lernenden, jugendlichen Mädchen ist ein gar verantwortungsvolles Amt und verlangt tüchtige, wohlwollende, mütterlich denkende und fühlende Frauen. Es ist die ernsteste und wichtigste Pflicht aller Eltern und Erzieher, die Wahl einer Lehrherrin sowie des Geschäftes, in das sie ihr Kind zur Ausbildung geben, mit Vorsicht und nach reiflicher Überlegung zu treffen. Ein gutes, mittelgroßes, modern

geleitetes Geschäft, wo die Inhaberin sich selbst um alles pflichtgemäß bekümmert, wo tüchtige, ihr Fach beherrschende Arbeitskräfte sind, ist am meisten zur Ausbildung zu empfehlen.

### 6. Der Lehrvertrag

Ist nun für das junge Mädchen eine geeignete Lehrstelle gefunden, so gilt es nach Verlauf der ersten vier Wochen der Lehrzeit, welche als Probezeit gelten, einen Lehrvertrag abzuschließen; der Lehrvertrag muß schriftlich in drei Exemplaren ausgefertigt sein. Mündliche Vereinbarungen sind gesetzlich ungültig, selbst wenn sie mit beiderseitigem Einverständnis abgeschlossen werden. Die Gewerbeordnung verlangt ausdrücklich den schriftlichen Abschluß des Lehrvertrages. Die Handwerkskammer oder die Innung hat zu diesem Zwecke extra formulierte Lehrverträge herstellen lassen, welche käuflich zu haben sind. Der Lehrvertrag muß in drei Exemplaren ausgefertigt, von der Lehrherrin, dem Vater oder Vormund und dem Lehrmädchen unterschrieben sein.

Der Lehrvertrag muß von der Handwerkskammer oder Zwangs-Innung in die Lehrlingsrolle eingetragen und gestempelt werden. Von den drei Exemplaren des Lehrvertrages bekommt eines die Lehrherrin, eines der Vater oder Vormund und das dritte behält die Handwerkskammer oder Innung.

Die Kosten des Lehrvertrages hat je nach Abmachung der Vater oder Vormund, ev. die Lehrherrin zu tragen.

#### Handwerkskammer Cassel.

Eingeschrieben am . . . . . 19<sup>te</sup> . . . . .  
 Lehrlingsrolle } der Handwerkskammer Nr. . . . .  
 } der . . . . . Innung  
 } zu . . . . . Nr. . . . .  
 Der Sekretär:                      Der Obermeister:  
 J. A.:  
 . . . . .

Die fettgedruckten Stellen dürfen nicht geändert werden.

Vor Abfassung sind die Anmerkungen durchzulesen.

Die nicht ordnungsmäßige Abfassung des Lehrvertrages wird nach § 150 der Gewerbeordnung bestraft.

Jeder Lehrvertrag ist in drei gleichlautenden Exemplaren auszufertigen und unterschrieben zu vollziehen.

Nicht-Innungsmitglieder haben den Lehrvertrag in 3 Ausfertigungen der Handwerkskammer einzureichen, Innungsmitglieder dem Vorstand der Innung.